

Fachbereich Soziales

**Fachliche Hinweise zu den
Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)* nach**

§§ 28, 29, 30 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

§§ 34, 34a und 34b Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

§ 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

§ 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

der Stadt Herne

(Stand November 2024)

* Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.



Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Allgemeines	5
2.1	Grundsatz	5
2.2	Zuständigkeit	5
2.3	Anspruchsberechtigter Personenkreis	5
2.4	Schulformen	6
2.5	Antragstellung	6
2.5.1	Rechtskreis SGB II, SGB XII und AsylbLG	6
2.5.2	Rechtskreis BKGG (Wohngeld/Kinderzuschlag)	7
2.5.3	Antragstellung per Listenverfahren	7
3.	Die einzelnen Bedarfe für Bildung und Teilhabe	8
3.1	Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 SGB XII)	8
3.1.1	Grundsatz	8
3.1.2	Schulausflüge	8
3.1.2.1	Ausflugspauschale	8
3.1.3	mehrtägige Klassenfahrten	9
3.1.3.1	Übernahmefähige Kosten	9
3.1.3.1.1	Ausrüstungsgegenstände	9
3.1.3.1.2	Visum/Passgebühren	9
3.1.3.1.3	Zusätzliche Kosten für Verpflegung (Selbstversorger)	10
3.1.3.1.4	Taschengeld	10
3.1.4	Ausflüge/mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen	10
3.1.5	Verfahren	10
3.2	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§28 Abs. 3 SGB II/ § 34 Abs. 3 SGB XII)	11
3.2.1	Grundsatz	11
3.2.2	Verfahren	11
3.3	Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II / § 34 Abs. 4 SGB XII)	12
3.3.1	Grundsatz	12
3.3.2	Verfahren	12
3.3.2.1	Zumutbarkeit des Schulweges	13



3.4	Lernförderung	
	(§ 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII)	13
3.4.1	Grundsatz	13
3.4.2	Leistungsvoraussetzungen	13
3.4.3	Verfahren	15
3.4.3.1	Anzahl der Fächer und Stunden	15
3.4.3.2	Umfang der Lernförderung	16
3.4.3.3	Gruppen- oder Einzelunterricht	16
3.4.3.4	Abrechnung der Lernförderung	16
3.4.3.5	Dauer der Förderung insgesamt	16
3.4.3.6	Teilleistungsstörungen LRS/Dyskalkulie	16
3.4.3.7	Deutsch-Förderung (Sprachförderung)	17
3.4.4	Anbieter	17
3.4.4.1	private Anbieter	18
3.4.4.1.1	Schüler	18
3.4.4.1.2	Studenten	18
3.4.4.1.3	Lehramtsstudenten mit Bachelor	18
3.4.4.1.4	Personen mit Ausbildung	18
3.4.4.1.5	Lehrer	18
3.4.4.2	kommerzielle Anbieter	18
3.4.4.3	Anbieter im Rahmen der schulnahen Lernförderung	18
3.4.5	Kosten der Lernförderung	18
3.5	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	
	(§ 28 Abs. 6 SGB II/ § 34 Abs. 6 SGB XII)	19
3.5.1	Grundsatz	19
3.5.2	Verfahren	19
3.6	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	
	(§ 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII)	20
3.6.1	Grundsatz	20
3.6.1.1	Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit	20
3.6.1.2	Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung	21
3.6.1.3	Freizeiten	22
3.6.2	Verfahren	22
3.6.3	Übernahme von weiteren tatsächlichen Aufwendungen (Satz 2)	22
3.6.4	Anbieter	22



4. Rückforderung

24



1. Einleitung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) sind am 01. April 2011 mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft getreten.

Die vorliegenden Fachlichen Hinweise sollen das Thema Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II in Verbindung mit § 6 b BKGG, § 34 SGB XII und § 3 AsylbLG in einem Gesamtzusammenhang behandeln und dabei auf aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen verweisen, wobei auf einschlägige Rechtsprechung eingegangen wird. Sie soll in der Praxis Hilfestellungen geben, die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen der Bildung und Teilhabe gesetzeskonform anzuwenden und die entscheidungserheblichen Voraussetzungen zu beachten.

Die Arbeitshilfe wird auch weiterhin zukünftig regelmäßig angepasst. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und neuer gesetzlicher Regelungen zu diesem Aufgabengebiet. Relevante Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit sind eingearbeitet.

Im Rahmen des Hinwirkungsgebotes nach § 4 SGB II (siehe auch § 11 SGB XII – umfassende Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, den Leistungsberechtigten zu beraten, zu unterstützen und zu aktivieren) sollen die Leistungsträger dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten und vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. So sollen Eltern unterstützt und motiviert werden, dass Kinder und Jugendliche Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket möglichst in Anspruch nehmen.



2. Allgemeines

2.1 Grundsatz

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt und ihnen der Zugang zu Bildung, Sport und Kultur erleichtert werden. Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Aber nicht nur Leistungsberechtigte nach dem SGB II erhalten Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Kinder von nicht erwerbsfähigen Eltern bekommen die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII. Eltern erhalten für ihre Kinder, für die sie einen Kinderzuschlag nach § 6 a BKKG beziehen, die Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 6 b Abs. 1 Nr. 1 BKKG. Außerdem haben Eltern für ihre Kinder, mit denen sie gemeinsam Wohngeld erhalten, einen Anspruch auf die Leistungen nach § 6 b Abs. 1 Nr. 2 BKKG. Dasselbe gilt, wenn Kinder mit Kinderwohngeld nicht mehr hilfebedürftig sind und ihre Eltern Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen (§ 6 b Abs. 1 S. 2 BKGG). Kinder aus Familien, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, haben gemäß § 3 Abs. 4 AsylbLG einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen allen Berechtigten nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden. Um eine gleichmäßige Bearbeitung gesetzesübergreifend sicherzustellen, gelten diese Fachlichen Hinweise für die Bereiche SGB II, SGB XII, BKGG und AsylbLG.

2.2 Zuständigkeit

Neben den Leistungen nach § 34 SGB XII und § 3 AsylbLG ist die Stadt Herne auch Träger der Leistungen nach § 28 SGB II (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II) mit entsprechender Weisungsbefugnis.

Zuständig für Antragstellung, Prüfung und Bescheiderteilung für die Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II ist das JobCenter Herne. Dort werden auch Widersprüche und Klagen nach dem SGB II bearbeitet.

Zuständig für die Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII, BKGG (Kinderzuschlag), AsylbLG und WoGG ist der Fachbereich Soziales der Stadt Herne. Bezieht eine Bedarfsgemeinschaft zusätzlich zum Kinderzuschlag auch Leistungen nach dem SGB II, weil z. B. das Erwerbseinkommen weggefallen, aber der Bewilligungszeitraum des Kinderzuschlages noch nicht abgelaufen ist, dann ist ebenfalls der Fachbereich Soziales der Stadt Herne zuständig.

2.3 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die

- Leistungen nach dem SGB II
- Leistungen nach dem SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag nach dem BKGG
- Leistungen nach dem AsylbLG

beziehen.



Bedarfe für Bildung werden nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII nur bei Personen berücksichtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Weiterhin dürfen Personen, die Leistungen für Bildung nach § 28 SGB II erhalten, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schüler).

Ab der Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie bei erstmaliger Einschulung ist die Schülereigenschaft anhand einer Schulbescheinigung nachzuweisen

Bedarfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden in allen Rechtskreisen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

2.4 Schulformen

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Abs. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich an den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule geknüpft.

Der Begriff allgemeinbildende Schule umfasst alle Schulen, die nicht mit einem beruflichen oder berufsorientierten Abschluss enden. Hierunter fallen staatliche Regelschulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien) Förderschulen, allgemeinbildende Ersatzschulen und auch nach Landesrecht anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft.

Schulabschlussbezogene Volkshochschullehrgänge und -kurse können ebenfalls vom Schulbegriff umfasst sein.¹

Zu den berufsbildenden Schulen zählen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen sowie i.d.R. Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe und berufliche Gymnasien.

2.5 Antragstellung

2.5.1 Rechtskreis SGB II, SGB XII und AsylbLG

Mit Ausnahme der Lernförderung sind die Leistungen der Bildung und Teilhabe im Grundantrag der Leistungen der Grundsicherung mitumfasst. Einer gesonderten Antragstellung bedarf es nicht. Diese besonderen Bedarfe müssen jedoch konkretisiert werden, z. B. durch Bescheinigungen.

Die Gewährung der BuT-Leistungen erfolgt daher auch rückwirkend ab Antragstellung SGB II bzw. SGB XII/ AsylbLG, sofern Hilfebedürftigkeit bestand.

Eine gesonderte Antragstellung ist nur im Hinblick auf die Leistungen der Lernförderung vorgeschrieben.

Die Gewährung der Leistung für den persönlichen Schulbedarf erfolgt automatisch durch die Leistungsabteilung.

¹ Vierte Empfehlung des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 5, 6



2.5.2 Rechtskreis BKGG (Wohngeld/ Kinderzuschlag)

Auch im Bereich BKGG müssen BuT-Leistungen beantragt werden. Der Grundsatz „keine Leistung vor Antragstellung“ gilt hier aber nicht.

Gemäß § 6b BKGG verjähren Ansprüche auf Leistungen der Bildung und Teilhabe zwölf Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

Der Globalantrag stellt eine Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung dar. Hierdurch kann die Gesamtheit der Bildungs- und Teilhabeleistungen, mit Ausnahme der Lernförderung, ohne Vorliegen eines konkreten Bedarfes beantragt werden.

Die Gewährung der Leistung für den persönlichen Schulbedarf für den Zeitraum der Grundleistung (Wohngeld/ Kinderzuschlag) wird hierdurch automatisch ausgelöst.

Alle anderen Bedarfe müssen jedoch konkretisiert werden.

2.5.3 Antragstellung per Listenverfahren

Für die Leistungen Ausflüge/ mehrtägige Fahrten und Mittagsverpflegung besteht auch die Möglichkeit der Antragstellung per Listenverfahren.

Die Eltern erteilen den am Listenverfahren teilnehmenden Schulen und Kindertagesstätten eine Vollmacht zur Beantragung der Kosten der Mittagsverpflegung und der ein- und mehrtägigen Fahrten.

Die Einrichtungen erstellen eine Excel-Tabelle und senden diese an den Fachbereich Soziales bzw. an das JobCenter

Bei Ausflügen/mehrtägigen Fahrten wird die Liste an das JobCenter gesandt und nach Bearbeitung der dortigen Leistungsfälle an den Fachbereich Soziales zur weiteren Bearbeitung weitergegeben.

Die Liste für die Mittagsverpflegung wird jeweils zum neuen Schuljahr/ Kindergartenjahr, möglichst getrennt nach JobCenter und Fachbereich Soziales erstellt.

Der Leistungsträger prüft, ob und wie lange das genannte Kind Leistungen erhält und vermerkt dieses in der Liste, ebenso, wenn das Kind nicht im Leistungsbezug stehen sollte oder dieser noch geprüft wird.

Die Liste gilt als Antrag/ Bescheinigung für das gesamte Schuljahr. Daher prüft der Leistungsträger bei Ablauf des Bewilligungszeitraumes ohne weitere Unterlagen die Weitergewährung und teilt per Liste den Stand des Verfahrens mit.

Bei Bezug von Kinderzuschlag sind die Eltern allerdings verpflichtet, den Bescheid der Familienkasse beim Fachbereich Soziales einzureichen, da diese Daten nicht eingesehen werden können.

Die Listen der Mittagsverpflegung werden monatlich durch den Leistungsträger kontrolliert.



3. Die einzelnen Bedarfe für Bildung und Teilhabe

§ 28 Abs. 2 bis 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII führt die einzelnen Leistungsbestandteile des Bildungs- und Teilhabepakets abschließend auf. Dazu zählen unter den jeweiligen Voraussetzungen

- (Schul-) Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten
- die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Aufgrund der Verweisung des BKGG auf das SGB II bzw. der analogen Anwendung der einschlägigen SGB XII-Bestimmungen auf Berechtigte nach dem AsylbLG sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen in diesen Rechtskreisen ebenfalls abschließend.

3.1 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 SGB XII)

3.1.1 Grundsatz

§ 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII schaffen einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Schulausflüge, Klassenfahrten und Fahrten von Kindertagesstätten oder Tagespflegepersonen. Mit der Übernahme der Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge will der Gesetzgeber sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche ohne Rücksicht auf die finanzielle Situation ihrer Eltern an schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen können.²

3.1.2 Schulausflüge

Bei einem Schulausflug handelt es sich um eine höchstens eintägige schulische Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes mit mehr als einem Schüler.

Die Organisation und Durchführung der Veranstaltung liegt in der Verantwortung der Schule. Es muss sich um eine gemeinschaftliche Aktivität handeln, die jedoch nicht auf die Klasse beschränkt ist.

Als Bildungs- und Teilhabebedarf sind auch Kosten zu übernehmen, die für eine von der Schule organisierte und verantwortete, auf dem Schulgelände durchgeführte Veranstaltung anfallen, die der sozialen Teilhabe der Schulkinder im Klassen- oder Schulverband dient und gleichermaßen außerhalb des Schulgeländes stattfinden könnte.³

3.1.2.1 Ausflugszuschale

Im Rahmen der Kostenübernahme für Schulausflüge besteht bei der Stadt Herne die Möglichkeit, eine Ausflugszuschale festzusetzen.

² Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S. 28

³ BSG. v. 08.03.2023, B 7 AS 9/22 R, Rn. 26-28



Hier setzt die Klassenleitung/ Schulleitung pro Schulhalbjahr einen Betrag pro Schüler fest, der für diverse Ausflüge bestimmt ist. Einzelne Ausflüge sind nicht zu bescheinigen.

Es erfolgt jedoch keine Nachzahlung, sollte die Pauschale nicht ausreichend sein, die Kosten aller im Schul(halb)jahr stattgefundenen Ausflüge des einzelnen Schülers zu decken.

Auch eine Rückzahlung nicht verwendeter Mittel für einen einzelnen Schüler (z. B. aufgrund fehlender Teilnahme an einem Ausflug, preisgünstigere Ausflugsgestaltung als zunächst von der Schule kalkuliert) ist nicht erforderlich.

Sollte ein Schüler jedoch an keinem Ausflug teilnehmen, hat in diesem Fall eine Rückzahlung der Pauschale zu erfolgen.

3.1.3 mehrtägige Klassenfahrten

Bei einer Klassenfahrt handelt es sich um eine schulische Veranstaltung außerhalb der Schule mit mehr als einem Schüler für mehr als einen Tag.⁴

Eine Klassenfahrt kann auch außerhalb des Klassen- oder Kursverbandes stattfinden, z. B. Internationale Schülerbegegnungen, Projektfahrten, Ferienfahrten im Rahmen der Ganztagsbetreuung an Schulen.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn diese als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt

3.1.3.1 Übernahmefähige Kosten

Zu den Kosten einer Klassenfahrt können neben den Fahrt- und Unterbringungskosten auch weitere unmittelbare Kosten, wie z. B. Eintrittsgelder, gehören.

3.1.3.1.1 Ausrüstungsgegenstände

Sofern es sich um spezielle, allein für die Durchführung der Klassenfahrt benötigte Gegenstände handelt, die nicht zum Alltagsbedarf gehören, können diese Kosten ebenfalls übernommen werden. Unmittelbar veranlasste Ausrüstungsgegenstände sind z. B. die Kosten für das Ausleihen von Skiern und Ski-Helm für eine Ski-Reise.

Handelt es sich demgegenüber um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens (z. B. eine Sonnenbrille oder eine Jacke), die nicht allein für die Durchführung der Klassenfahrt benötigt und verwendet werden, sind diese selber zu finanzieren.

Vor der Erstattung der übernahmefähigen Kosten ist zunächst zu prüfen, ob ggfls. eine Leihausrüstung der Schule zur Verfügung steht.

3.1.3.1.2 Visum/Passgebühren

Bei Fahrten ins Ausland sind auch die Kosten für ein Visum zu erstatten, sofern keine Schülersammellisten von der Ausländerbehörde erstellt werden (z. B. bei Fahrten nach Großbritannien).

⁴ BSG v. 22.11.2011, B 4 AS 204/10 R, Rn. 15; BSG v. 23.03.2010, B 14 AS 1/09 R, Rn. 15



Passgebühren hingegen sind nicht erstattungsfähig, weil diese Kosten nicht allein aufgrund der Klassenfahrt entstehen, da in Deutschland allgemeine Passpflicht besteht.

3.1.3.1.3 Zusätzliche Kosten für Verpflegung (Selbstversorger)

In der Regel beinhalten die Kosten einer Klassenfahrt auch die Verpflegung. In höheren Schuljahrgängen (Oberstufe) kommt es durchaus vor, dass sich die Schüler bei einer Klassenfahrt selbst versorgen müssen. Die Kosten der Verpflegung gehören ebenfalls zu den übernahmefähigen tatsächlichen Aufwendungen.⁵

3.1.3.1.4 Taschengeld

Taschengeld zur freien Verwendung für private Ausgaben ist grundsätzlich nicht zu übernehmen.

3.1.4 Ausflüge/mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen

Als Kindertageseinrichtung (Kita) sind alle Einrichtungen zu berücksichtigen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden, z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindertagespflege oder Horte.

Übernahmefähig sind die tatsächlichen Kosten, die im Rahmen eines Ausfluges oder einer mehrtägigen Fahrt, die in Verantwortung der Kita durchgeführt wird, entstehen.

3.1.5 Verfahren

Für die Kostenübernahme ist der Bedarf zu konkretisieren. Dies erfolgt über die Schule, per Listenverfahren (s. 2.5.3) oder mit einer Bescheinigung der Schule.

Folgende Angaben müssen vorliegen:

- Angaben zum Kind
- Reiseziel
- Datum/Zeitraum
- Gesamtkosten (ohne Taschengeld)
- ggfls. Nachweise über Zuschüsse
- Datum der Fälligkeit
(Entscheidend ist hier nicht, wann die Fahrt stattfindet, sondern wann diese bezahlt werden muss, da zu diesem Zeitpunkt die Hilfebedürftigkeit bestehen muss.)
- Bestätigung der Schule (bei einer Klassenfahrt, dass diese nach schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird)

Die Stadt Herne erbringt die Leistung für mehrtägige Fahrten grundsätzlich als Sachleistung, d. h., es wird auf das Schulkonto gezahlt.

Die Leistung kann als Geldleistung erfolgen, wenn die Bewilligung nach durchgeführter Fahrt erfolgt und eine Bestätigung der Schule vorliegt, dass das Kind teilgenommen hat und die Eltern in Vorleistung getreten sind.

Ausflüge können sowohl als Sachleistung, aber auch als Geldleistung erfolgen, sofern die Vorleistung der Eltern durch die Schule bestätigt wurde.

⁵ Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S. 37, 38



3.2 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II/ § 34 Abs. 3 SGB XII)

3.2.1 Grundsatz

Gemäß § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII haben Schüler einen Anspruch auf pauschal 195 € pro Schuljahr (130 € zum 1. August und 65 € zum 1. Februar).⁶

Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient dazu, hilfebedürftigen Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).⁷

Nicht umfasst vom persönlichem Schulbedarf sind

- Schulbücher
- Elektronische Geräte (Laptop/PC⁸, Tablet⁹)¹⁰
- Musikinstrumente¹¹

Das Bundessozialgericht (BSG) hat aber für Schulbücher einen Anspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II anerkannt¹² und der Gesetzgeber inzwischen in § 21 Abs. 6a SGB II und § 30 Abs. 9 SGB XII eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen (gilt für Rechtskreis SGB II, SGB XII und AsylbLG).

3.2.2 Verfahren

Der persönliche Schulbedarf ist als Geldleistung zu erbringen, § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II, § 34a Abs. 2 S. 3 SGB XII.

Der Schulbedarf ist zum 1. August und in einem zweiten Teilbetrag zum 1. Februar zu bewilligen.

Erfolgt die erstmalige Aufnahme des Schulbesuches innerhalb des Schulhalbjahres, aber noch vor Beginn des zweiten Halbjahres, ist der volle Schulbedarf des ersten Halbjahres zu zahlen. Die Bewilligung erfolgt mangels des Erfordernisses gesonderter Antragstellung im SGB II, SGB XII und AsylbLG durch die jeweilige Leistungsabteilung.

Im Rechtskreis BKGG hingegen bedarf es einer Antragstellung (Globalantrag oder gesonderter Antrag). Der Schulbedarf wird in den Monaten August und Februar bewilligt, sofern zu diesen Zeitpunkten ein Grundleistungsanspruch besteht.

⁶ Stand 2024, die Beträge werden jährlich angepasst

⁷ BT-Drs. 17/3404, S. 105.

⁸ LSG Schleswig-Holstein v. 11.01.2019, L 6 AS 238/18 B ER, Rn. 6; LSG Nordrhein-Westfalen v. 22.05.2020, L 7 AS 719/20 B ER

⁹ SG Hannover v. 06.02.2018, S 68 AS 344/18 ER, Rn.20

¹⁰ LSG Niedersachsen-Bremen v. 09.02.2021, L 9 AS 27/21 B

¹¹ BSG v. 10.09.2013, B 4 AS 12/13 R, Rn. 13 ff

¹² BSG v. 08.05.2019, B 14 AS 13/18 R



3.3 Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII)

3.3.1 Grundsatz

Nach § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII werden für Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Im Gegensatz zu anderen Teilaspekten des BuT-Pakets wie z. B. bei der Mittagsverpflegung oder bei Ausflügen/mehrtägigen Fahrten ist in § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII eine entsprechende Anwendung für Kindertageseinrichtungen nicht vorgesehen. Insoweit gibt es für die Übernahme von Beförderungskosten zum Besuch einer Kindertagesstätte keine Rechtsgrundlage, zumal Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres im ÖPNV kostenlos befördert werden.

3.3.2 Verfahren

Die Schülerbeförderung ist als Geldleistung zu erbringen, § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II, § 34a Abs. 2 S. 3 SGB XII.

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor.

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob bereits an Antrag auf Schülerbeförderung beim Schulverwaltungsamt (FB 31/1) gestellt wurde und ob dieser bereits beschieden wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zunächst zur Beantragung aufzufordern.

Liegt ein Bewilligungsbescheid des Schulverwaltungsamtes vor, ist für den Zeitraum des Grundleistungsanspruches der Eigenanteil zum Schülerticket zu übernehmen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für das vergünstigte Schülerticket ist für jedes Schuljahr nachzuweisen (z. B. durch eindeutige Kontoauszüge).

Liegt ein Ablehnungsbescheid des Schulverwaltungsamtes vor, ist hier der Ablehnungsgrund zu überprüfen.

- 1) Es wurde die nächstgelegene Schule gewählt und der Schulweg ist zumutbar (s. 3.3.2.1)
 - Schülerbeförderung ist abzulehnen
- 2) Es wurde **nicht** die nächstgelegene Schule gewählt. Für die Ablehnung wurde jedoch der zumutbare Schulweg der nächstgelegenen Schule zugrunde gelegt.
 - Ist der Schulweg nicht zumutbar i. S. d. Schülerfahrkostenverordnung, ist zu prüfen, aus welchem Grund diese Schule gewählt wurde.

Bewilligungsgründe für Kostenübernahme des Schülertickets:

- Schulprofil (z. B. bilingual, MINT, Musikklasse)
- Ablehnung durch die nächstgelegene Schule (Nachweise sind vorzulegen)



Sind keine Gründe angegeben, oder die Schule wurde z. B. nur gewählt, weil sie einen besseren Ruf hat, sind Schülerfahrkosten abzulehnen.

Für Schüler i. S. d. § 28 SGB II/ § 34 SGB XII können ebenfalls Schülerfahrkosten, für Bildungsgänge, die nicht von der SchfkVO umfasst sind, übernommen werden. Es muss sich um eine unter Punkt 2. 4 genannte Schulform handeln sowie die nächstgelegene sein.

3.3.2.1 Zumutbarkeit des Schulweges

Nach § 5 SchfkVO sind folgende Schulwege zumutbar:

- Primarstufe bis 2 km
- Sekundarstufe I sowie Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang bis 3,5 km
- Sekundarstufe II bis 5 km

Nach der Rechtsprechung des BSG kommt es für die Frage, ob der Schüler zur nächstgelegenen Schule auf Beförderung angewiesen ist, allein auf den Einzelfall an. Kriterien sind dabei die Entfernung, der Zeitaufwand, die Beschaffenheit (Gefährlichkeit) des Weges, das Alter und die Konstitution des Kindes und die Frage, ob größere Gepäckstücke zu transportieren sind.¹³

Unabhängig von der Länge des Schulweges notwendige Fahrkosten sollten jedoch schon im Rahmen des § 6 SchfkVO vom Schulverwaltungsamt geprüft worden sein.

Bei entsprechender Begründung durch den Antragsteller bedarf es jedoch weiterer Prüfung.

3.4 Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII)

3.4.1 Grundsatz

§ 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII regeln den Bedarf für Lernförderung für Schüler. Hier wird berücksichtigt, dass auch außerschulische Lernförderung als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst sein kann.¹⁴

Bei Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Lernförderung muss als einzige Leistung in allen Rechtskreisen gesondert beantragt werden.

3.4.2 Leistungsvoraussetzungen

Folgende Tatbestandsvoraussetzungen müssen für eine Bewilligung erfüllt sein:

- Schülereigenschaft (s. 2.3)
- das schulische Angebot ist bereits ausgeschöpft bzw. wird ergänzt

¹³ BSG v. 17.03.2016, B 4 AS 39/15 R, Rn. 23.

¹⁴ BT-Drs. 17/3404, S. 105



- Angemessenheit der Lernförderung
- Lernförderung ist geeignet
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
- Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele durch die Lernförderung

§ 1 des Schulgesetz NRW (SchulG NRW) spricht jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagesangebotes.

Die Lernförderung im Rahmen von BuT soll unmittelbar schulische Angebote lediglich ergänzen. Die schulischen Angebote haben auf jedem Fall Vorrang.

Die Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, die wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Dies ist nicht der Fall,

- wenn objektiv ein Schulwechsel oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist,
- wenn sich das Verhalten des Schülers (häufiges unentschuldigtes Fehlen, dauerhafte Arbeitsverweigerung während des Unterrichts bzw. dauerhafte fehlende Unterrichtsvorbereitung etc.) ohne erkennbare Verhaltensänderung darstellt und Ursache des Defizites ist.
- wenn der Schüler von der außerschulischen Lernförderung überfordert wird,
- wenn die Förderung dauerhaft erforderlich ist,
- wenn durch die Lernförderung das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung beabsichtigt ist.

Lernförderung kann grundsätzlich bei Besuch aller Schulformen bei Vorliegen der Voraussetzungen bewilligt werden. Im Fall der Förderschulen ist darauf zu achten, dass die dortigen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind und ggfls. die Anpassung der individuellen Ziele entsprechend beachtet wurden.

Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau.

Sofern die Leistung in dem jeweiligen Fach im letzten Zeugnis mit der Note ausreichend oder schlechter bewertet wurde, kann eine Lernförderung bewilligt werden, da hier die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsten Jahrgangsstufe bzw. ein erfolgreicher Schulabschluss gefährdet ist.

Das Erreichen des wesentlichen Lernziels ist auch gefährdet, wenn die Leistungen im letzten Zeugnis zwar mit der Note befriedigend oder besser bewertet wurden, aber die letzten zwei Klassenarbeiten mangelhaft ausgefallen sind, oder auch ein „blauer Brief“ einen Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung gibt.



Ein weiteres wesentliches Lernziel ist die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt. Hier wäre eine Lernförderung dann anzunehmen, wenn sich ein konkreter

Ausbildungsplatz abzeichnet, aber geringe Defizite bestehen, die eine Aufnahme der Ausbildung verhindern könnten.¹⁵

3.4.3 Verfahren

In allen Rechtskreisen ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Die Lernförderung kann bereits mit Anfang des Schuljahres beantragt und bewilligt werden (Bescheinigung mit Datum Ende des laufenden Schuljahres und Förderbeginn neues Schuljahr ist zulässig).

In Ausnahmefällen (z. B. direkt zu Beginn des Schuljahres in der 1. und 5. Klasse, nach Schulwechsel oder bei erstmaliger Unterrichtung des Fachs) sollte eine Stellungnahme des Fachlehrers eingeholt werden. Ist diese plausibel, kann auch in diesen Fällen eine Bewilligung erfolgen.

Die Lernförderung sollte zu einem Zeitpunkt beginnen, zu dem noch eine angemessene Wirkung erwartet werden kann, also rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien (mindestens 6 Wochen vorher). Anträge, welche nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind nicht grundsätzlich mit dieser Begründung abzulehnen. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob gegebenenfalls eine Lernförderung für das kommende Schuljahr bewilligt werden kann (Rücksprache mit Schule/ Fachlehrer).

Eine Lernförderung zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung zum Erreichen des Klassenziels oder Schulabschlusses kann auch später beginnen und auch noch in den Sommerferien erfolgen.

Die Lernförderung ist grundsätzlich bis zum letzten Schultag vor Beginn der Sommerferien zu bewilligen.

3.4.3.1 Anzahl der Fächer und Stunden

Eine Begrenzung der Zahl der Fächer ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Allerdings sollte die Lernförderung im Hinblick auf das Kindeswohl zumutbar sein.

Für die Primarstufe werden in der Regel bis zu 3 Zeitstunden oder 4 Unterrichtseinheiten (max. 2 Fächer) in der Woche als zumutbar unterstellt.

Für die weiterführende Schule können in der Regel bis zu 4,5 Zeitstunden oder 6 Unterrichtseinheiten (max. 3 Fächer) als zumutbar gelten.

Im Einzelfall kann auch von diesen Werten abgewichen werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Die Begrenzung gilt nur für die reguläre Lernförderung. Die Vorbereitung auf eine Nachprüfung bleibt hiervon unberührt.¹⁶

¹⁵ MAGS NRW - Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabepaket (6. Auflage), S. 43

¹⁶ MAGS NRW - Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabepaket (6. Auflage), S. 39



3.4.3.2 Umfang der Lernförderung

Maximal werden 35 Zeitstunden je Fach bewilligt. Bei einem Folgeantrag im laufenden Schuljahr können einmalig weitere 15 Stunden bewilligt werden.

Erfolgt die erstmalige Bewilligung im April, beträgt der Umfang 20 Stunden und im Mai 15 Stunden. Im Juni können 10 Stunden bewilligt werden, sofern noch mind. 6 Wochen bis zum Ende Schuljahrs verbleiben.

Die Begrenzung gilt nur für die reguläre Lernförderung. Die Vorbereitung auf eine Nachprüfung bleibt hiervon unberührt.

3.4.3.3 Gruppen- oder Einzelunterricht

In der Regel wird die Lernförderung als (Klein-)Gruppenunterricht durchgeführt. Bei gesonderter Begründung der Schule kann auch eine Einzelförderung erfolgen.

Bei schulnaher Lernförderung ist auch bei Empfehlung von Gruppenunterricht eine Abrechnung als Einzelförderung zulässig, wenn noch keine entsprechende Lerngruppe eingerichtet werden konnte.

3.4.3.4 Abrechnung der Lernförderung

Lernförderung wird immer gegen Rechnung an den Anbieter gezahlt.

Grundschule:

- insgesamt können 3 Zeitstunden/ Woche abgerechnet werden, aufgeteilt auf max. 2 Fächer

Sek. I und Sek. II

- insgesamt können 4,5 Zeitstunden/ Woche abgerechnet werden, aufgeteilt auf max. 3 Fächer

3.4.3.5 Dauer der Förderung insgesamt

In der Regel soll die Lernförderung nur kurzzeitig notwendig sein, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.¹⁷Dies ist allerdings durch den Bezug auf das Schuljahresende immer erfüllt. Länger als bis zum Schuljahresende kommt eine Gewährung nicht in Betracht. Vorrübergehend muss die Lernschwäche sowieso sein, da ansonsten die Lernförderung nicht geeignet wäre, das Lernziel doch noch zum Schuljahresende zu erreichen. Eine Bewilligung für jedes neue Schuljahr ist jedoch nicht ausgeschlossen. Sollten die Leistungen jedoch nicht besser werden, ist ein Anbieterwechsel anzuraten.

3.4.3.6 Teilleistungsstörungen LRS/Dyskalkulie

Auch Schüler, die an einer sog. Teilleistungsschwäche (z. B. LRS, Dyskalkulie) leiden, können unter Umständen eine Lernförderung erhalten. Gerade Teilleistungsschwächen lassen sich mit der Wiederholung einer Klasse nicht beheben. Sie brauchen eine länger angelegte Förderung. Dennoch ist in diesem Fall die Lernförderung geeignet, die wesentlichen Lernzeile

¹⁷ BT-Drs. 17/3404, S. 105



zu erreichen, da diese grundsätzlich nicht nur die klassische Nachhilfe umfasst, sondern jede Förderung Lernender.¹⁸

Im Regelfall können diese Teilleistungsschwächen zwar nicht vollständig behoben, aber ihre Auswirkungen auf das schulische Leistungsniveau können gemindert werden.

Bei der Lernförderung im Rahmen von Teilleistungsschwächen handelt es sich um eine Therapie und soll von geschulten Anbietern durchgeführt werden. Da die Prüfung von entsprechenden Anbietern mangels Fachwissen durch die Koordinierungsstelle nicht erfolgen kann, wird hier auf die vom Fachbereich Kinder-Jugend-Familie anerkannten Anbieter verwiesen.

Bei LRS/ Dyskalkulie ist neben der Notwendigkeitsbescheinigung im Antrag auch noch die Anlage 1 von der Schule auszufüllen. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen.

Der Vorrang der Eingliederungshilfe nach § 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) ist zu beachten.

Grundsätzlich können im Schuljahr bis zu 35 Stunden genehmigt werden. Bei einem Folgeantrag im laufenden Schuljahr können bei entsprechender Begründung im Einzelfall weitere 15 Stunden genehmigt werden.

Bei einem weiteren Folgeantrag über den Schuljahreswechsel ist neben der Notwendigkeitsbescheinigung und der Anlage 1 auch noch ein Kurzgutachten der Schulberatungsstelle oder des anerkannten Anbieters erforderlich. Es können dann bis zu 35 weitere Stunden genehmigt werden, im Ausnahmefall bei entsprechender Begründung und Vorlage von Stellungnahmen ebenfalls weitere 15 Stunden.

Die Förderung soll nur bei entsprechender Begründung durch die Schule und die Schulberatungsstelle über zwei aufeinanderfolgende Schuljahre hinausgehen.

3.4.3.7 Deutsch-Förderung (Sprachförderung)

Für Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kann auch eine Deutsch-Sprachförderung bewilligt werden, sofern es aufgrund der mangelnden Sprachkenntnisse zu Defiziten im Unterricht kommt.

Um eine Überforderung des Kindes zu vermeiden, sollte neben Sprachförderung nicht mehr als ein weiteres Fach gefördert werden. Eine Absprache mit der Schule sollte ggfs. erfolgen.

3.4.4 Anbieter

Die Prüfung der Eignung der Anbieter erfolgt durch die Koordinierungsstelle BuT. Hierzu ist bei allen Anbietern eine Interessensbekundung erforderlich.

Lernförderung bei einem als nicht geeignet eingestuften Anbieter ist abzulehnen, mit dem Hinweis, dass Lernförderung bei einem geeigneten Anbieter bewilligt werden könne.

¹⁸ BSG v. 25.04.2018, B 4 AS 19/17 R



3.4.4.1 private Anbieter

Grundsätzlich haben alle privaten Anbieter ab 14 Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

3.4.4.1.1 Schüler

Es ist ein aktuelles Zeugnis mit einer mindestens guten Leistung im entsprechenden Fach, sowie eine Einschätzung des Fachlehrers zur Eignung als Lernförderer erforderlich.

3.4.4.1.2 Studenten

Es ist das Abiturzeugnis mit mindestens befriedigender Leistung im entsprechenden Fach, sowie eine Immatrikulationsbescheinigung in einem verwandten Studienfach erforderlich.

3.4.4.1.3 Lehramtsstudenten mit Bachelor

Es ist das Abiturzeugnis mit mindestens befriedigender Leistung im entsprechenden Fach sowie die Bachelorbescheinigung vorzulegen

3.4.4.1.4 Personen mit Ausbildung

Es ist das letzte Schulzeugnis sowie ein Nachweis über den Abschluss der Ausbildung vorzulegen. Bei Personen, die ihre Schulausbildung nicht in Deutschland absolviert haben, ist ein Sprachniveau von mindestens C 1 nachzuweisen.

3.4.4.1.5 Lehrer

Die Lehramtsbefähigung ist nachzuweisen.

3.4.4.2 kommerzielle Anbieter

Für die Anerkennung von kommerziellen Anbietern sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Gewerbeanmeldung
- Bestehen des Nachhilfeinstitutes seit mindestens einem Jahr (bei kürzerem Zeitraum Einzelfallprüfung)
- Zusicherung der Einhaltung des Datenschutzes und Jugendschutzes
- Zusicherung, dass keine verfassungsfeindliche und strafbare Zielsetzung vorliegt
- Anerkennung der Abrechnungsmodalitäten

3.4.4.3 Anbieter im Rahmen der schulnahen Lernförderung

Seit dem 01.08.2023 ist nur der Caritasverband Herne als Anbieter tätig.

3.4.5 Kosten der Lernförderung

Im Rahmen der Leistungen der Bildung und Teilhabe werden die tatsächlich angemessenen Kosten der Lernförderung erstattet. Hierbei richtet sich die Höhe an der Ortsüblichkeit der Kosten. Zur Feststellung der ortsüblichen Kosten wird in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren eine Marktanalyse vorgenommen. Diese Marktanalyse bietet die Grundlage für die hier



aufgeführten Preise (gültig ab 01.02.2023). Es handelt sich hierbei nicht um Festbeträge, sondern um eine maximale Vergütung pro Zeitstunde.

Anbieter	Preis Gruppe (2-5 Schüler)	Preis Einzelunterricht
Schüler	7,00 €	13,00 €
Studenten	13,00 €	18,00 €
Lehramtsstudenten mit Bachelor Personen mit Ausbildung	14,00 €	20,00 €
Lehrer	15,00 €	22,00 €
Kommerzielle Anbieter	16,50 €	27,50 €
Schulnahe Lernförderung	19,00 €	28,50 €
Förderung LRS/Dyskalkulie	60,00 €	65,00 €

Die Lernförderung wird als Sachleistung erbracht. Gezahlt wird gegen Rechnung an den Anbieter.

3.5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II/ § 34 Abs. 6 SGB XII)

3.5.1 Grundsatz

Gemäß § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII haben Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist das organisierte entgeltliche Bereitstellen von Speisen zur Mittagszeit in der Verantwortung der Einrichtung (Schule, Kindertagesstätte, Kindertagespflege).

Verpflegung, die individuell am Kiosk gekauft wird, ist keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und wird nicht berücksichtigt (z. B. belegte Brötchen).

3.5.2 Verfahren

Für die Kostenübernahme ist der Bedarf zu konkretisieren. Dies erfolgt über die Schule/Kindertageseinrichtung bzw. den Träger der Mittagsverpflegung per Listenverfahren (s. 2.5.3) oder mit einer Bescheinigung der Schule/ Kindertageseinrichtung.

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung entweder als monatliche Pauschale oder als Einzelabrechnung.

Die Zahlung erfolgt immer an den Träger der Mittagsverpflegung. Nur in Ausnahmefällen kann bei rückwirkender Bewilligung und Nachweis, dass die Zahlung bereits durch die Eltern erfolgt ist, direkt an diese überwiesen werden



3.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII)

3.6.1 Grundsatz

§ 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII soll es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Es wird eine monatliche Pauschale von 15,00 € gezahlt, sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Freizeiten

entstehen.

Das BSG schließt jedoch Teilhabeleistungen für schulische Aktivitäten aus.¹⁹

3.6.1.1 Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Anerkennungsfähig sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an o. g. Aktivitäten anfallen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Ausrüstungsgegenstände etc.)

Sport ist eine nach bestimmten Regeln aus Freude an Bewegung und Spiel zur körperlichen Ertüchtigung ausgeübte körperliche Betätigung.²⁰

Spiel ist u. a. im allgemeinen Sprachgebrauch eine Tätigkeit, die ohne bewussten Zweck zum Vergnügen, zur Entspannung aus Freude an ihr selbst und an ihrem Resultat ausgeübt wird.²¹

Als Kultur werden die geistigen, künstlerischen und gestaltenden Leistungen einer Gemeinschaft bezeichnet.²² Sprach- und Religionsunterricht fallen nicht unter den Begriff Kultur.²³

Geselligkeit ist der zwanglose Umgang/ Verkehr mit anderen Menschen.²⁴

Diese Begriffe dürften angesichts ihrer Weite und Konturlosigkeit praktisch alle denkbaren Freizeitaktivitäten der Leistungsberechtigten abdecken. Als Abgrenzung zu anderen Bereichen ist aber zumindest zu fordern, dass Sport, Spiel, Kultur oder Geselligkeit der Hauptzweck der Freizeitaktivität ist.²⁵

¹⁹ BSG v. 10.09.2013, B 4 AS 12/13 R, Rn. 22 ff

²⁰ Duden Online-Wörterbuch, [Sport ▶ Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft | Duden](#), abgerufen am 02.05.2024

²¹ Duden Online-Wörterbuch, [Spiel ▶ Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft | Duden](#), abgerufen am 02.05.2024

²² Duden Online-Wörterbuch, [Kultur ▶ Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft | Duden](#), aufgerufen am 02.05.2024

²³ SG Berlin v. 12.12.2018, S 155 AS 7716/15, Rn. 38

²⁴ Duden Online-Wörterbuch, [Geselligkeit ▶ Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft | Duden](#), aufgerufen am 02.05.2024

²⁵ Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S.101



Bei den Teilhabeleistungen handelt es sich grundsätzlich um gruppenorientierte Tätigkeiten, die der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen dienen und das gemeinschaftliche Erleben fördern. Nicht erfasst werden ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen (z. B. Zoobesuch mit der Familie, Besuch von Gaststätten).

Der gemeinschaftliche Besuch eines Schwimmbades, einer Trampolinhalle oder anderer gemeinsamer kostenpflichtiger Sport- oder Spielmöglichkeiten oder auch Aktivitäten im Bereich Geselligkeit - wie etwa die Ausrichtung der eigenen Geburtstagfeier oder die Teilnahme an einer Geburtstagsfeier eines anderen - ist Aktivität Sinne des Gesetzes.²⁶

Der Leistungsberechtigte muss selbst an der Aktivität teilnehmen, ein bloßes Zuschauen reicht nicht aus (Ausnahme Kulturveranstaltungen wie z. B. Theaterbesuch)

Die Mitgliedschaft im Fitnessstudio wird grundsätzlich nicht übernommen, da es sich hier nicht um eine gemeinschaftliche Aktivität handelt. Beinhaltet der Vertrag jedoch auch die Teilnahme an Kursen, kann eine Bewilligung erfolgen.

3.6.1.2 Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

Unter dem Begriff Kunst versteht man im Allgemeinen das schöpferisches Gestalten aus den verschiedensten Materialien oder mit den Mitteln der Sprache, der Töne in Auseinandersetzung mit Natur und Welt.²⁷

Unterricht in künstlerischen Fächern meint somit Musikunterricht (hier ist auch Einzelunterricht gemeint) und Unterricht in allen anderen künstlerischen Fächern wie Malen, Basteln, Zeichnen, Bildhauerei, Tanz oder Schauspiel.

Durch den Begriff Unterricht wird klar, dass die bloße Ausübung von Kunst nicht ausreicht, sondern dass die Freizeitaktivität auf Vermittlung künstlerischer Betätigung ausgerichtet sein muss.²⁸

Nicht übernahmefähig sind jedoch die Kosten für das JeKits Programm. Nach der Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Herne gelten für das Programm JeKits die jeweils durch das Land NRW festgelegten Entgelte und Ermäßigungen. Seit dem 01.01.2023 wurde vom Landesverband der Musikschulen in NRW festgelegt, dass für Kinder, deren Eltern Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, die Teilnahme am JeKits Programm auf Antrag kostenfrei ist.

Als Kultur werden im allgemeinen Sprachgebrauch die geistigen, künstlerischen und gestaltenden Leistungen einer Gemeinschaft bezeichnet.²⁹ Kulturelle Bildung soll nur den Bereich der Künste umfassen. Jeglicher Sprach- und Religionsunterricht ist damit ausgeschlossen.³⁰

²⁶ Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S. 99

²⁷ Duden Online-Wörterbuch, [Kunst ► Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft | Duden](#), abgerufen am 02.05.2024

²⁸ Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S. 105

²⁹ Duden Online-Wörterbuch, [Kultur ► Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft | Duden](#), abgerufen am 02.05.2024

³⁰ SG Berlin v. 12.12.2018, S 155 AS 7716/15, Rn. 38



3.6.1.3 Freizeiten

Freizeiten sind organisierte mehrtägige Ausflüge einer Gruppe mit gemeinsamen Interessen, ohne dass notwendigerweise eine gemeinsame Übernachtung erfolgt.³¹

3.6.2 Verfahren

Der Bedarf ist durch eine eindeutige Bescheinigung zu konkretisieren (Mitgliedsbescheinigung, eindeutige Kontoauszüge, Bescheinigung des Anbieters).

Die definierten Teilhabebedarfe werden nicht in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Es wird eine Pauschale von 15 € monatlich gezahlt.

Die Bewilligung erfolgt für den Zeitraum der Bewilligung der Grundleistung, egal ob es sich um eine einmalige Teilnahme handelt oder um eine regelmäßige (in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und AsylbLG jedoch für längstens 12 Monate).

Im Regelfall erfolgt eine monatliche Zahlung von 15 € für den Bewilligungszeitraum. Auf Wunsch (z. B. bei einer Freizeit) kann die Teilhabeleistung auch als Einmalleistung (volle Höhe für den Bewilligungszeitraum) ausgezahlt werden.

3.6.3 Übernahme von weiteren tatsächlichen Aufwendungen

Nach § 28 Abs. 7 Satz 2/ § 34 Abs. 7 Satz 2 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 entstehen, sofern sie das monatliche Budget von 15 € überschreiten und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Es muss sich um eine Aufwendung handeln, die im Zusammenhang mit der Aktivität steht, aber nicht für den normalen Gebrauch gedacht ist. Turnschuhe, die auch für den Schulsport gebraucht werden, fallen nicht hierunter, aber z. B. Fußballschuhe, spezielle Sportausrüstung oder die Leihgebühr für ein Musikinstrument.

Weiterhin muss das Budget nach Satz 1 ausgeschöpft und eine Beschaffung aus dem Regelbedarf unzumutbar sein.

Dass es ausnahmsweise unzumutbar sein muss, die Aufwendung aus dem Regelbedarf zu bestreiten, bedeutet im Umkehrschluss auch, dass es überhaupt nur um solche Aufwendungen gehen kann, die im Normalfall, also ohne besondere Bedarfslage, aus dem Regelbedarf beschaffbar wären. Größere Anschaffungen, wie z. B. eine Querflöte für 2.500 €, kommen also von vornherein nicht in Betracht. Diese Anschaffung wäre nämlich auch ohne besondere Bedarfslage einem Leistungsempfänger nicht zumutbar. Es gibt also eine, wenn auch nicht genau definierte, Obergrenze für die übernahmefähigen Aufwendungen. Berücksichtigungsfähige Aufwendungen sind auf das während des Bezuges existenzsichernder Leistungen übliche Maß beschränkt.³²

3.6.4 Anbieter

Das Gesetz sieht weder ausdrücklich eine Eignungsprüfung des Anbieters vor, noch findet sich ein Anknüpfungspunkt für eine solche Prüfung. Nur die durch den Anbieter angebotenen

³¹ Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S. 107

³² BT-Drs. 19/8613, S.27; Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S. 113



Leistungen sind darauf zu prüfen, ob sie den Anforderungen von § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII entsprechen.³³

³³ Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S. 115



4. Rückforderung

Die BuT-Leistungen für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Kinderzuschlag und Wohngeld können für sich gesehen nach einer Aufhebung durch den Leistungsträger nicht erstattet verlangt werden. § 40 Abs. 6 S. 3 SGB II regelt dies eindeutig. Gemeint ist, dass eine Erstattung nur dann erfolgen soll, wenn die Grundleistungen ebenfalls aufgehoben werden. Zur Entlastung der Leistungsträger hat der Gesetzgeber auf die Erstattung allein rechtswidriger BuT-Leistungen verzichtet. Warum dies im Bereich des SGB XII und AsylbLG anders ist, hat der Gesetzgeber nicht begründet. Möglicherweise hat der Gesetzgeber nur im Massengeschäft des SGB II und des BKGG die Notwendigkeit der Entlastung der Leistungsträger gesehen.³⁴

³⁴ Formann, Handbuch der Leistungen der Bildung und Teilhabe, S. 132